

RAINER DRESEN / ANNE NINA SCHMID  
Stehpinkeln nach 22 Uhr verboten



GOLDMANN  
Lesen erleben

## *Buch*

Im Gerichtssaal kennen Fantasie und (Aber-)Witz oft keine Grenzen: Vom Aufkleber bis zum Zierfisch bietet alles Grund zur Klage und landet vor dem Kadi. Auch vor harmlosen Kaffeespezialitäten macht die Klagewut nicht Halt: So wurde der Besitzer eines Cafés wegen eines unteralkoholisierten Pharisäers (Kaffee mit Rum) verklagt, und einer McDonald's-Kundin wurden sagenhafte drei Millionen Dollar Schmerzensgeld zugesprochen, weil der Kaffee, mit dem sie sich in dem Fast-Food-Restaurant bekleckerte, heiß gewesen war. Rainer Dresen und Anne Nina Schmid decken einmal mehr ausgewählte Absonderlichkeiten auf, die vor Justitias verbundenen Augen besprochen und beschieden wurden. Keine rechtliche oder gesetzliche Absurdität, die den beiden Juristen entgeht.

## *Autoren*

Anne Nina Schmid ist Rechtsanwältin und Verlagsjustiziarin, aufgewachsen als Landarzttochter in Reit im Winkl, der Heimat von Maria und Margot Hellwig und Rosi Mittermaier. Damit sind auch schon drei der Gründe genannt, weshalb Frau Schmid weder singt noch Ski fährt noch ein Studium gewählt hat, in dem echtes Blut vorkommt. Sie absolvierte stattdessen diverse Praktika in Medienunternehmen, u.a. beim PLAYBOY, wobei Frau Schmid Wert auf die Feststellung legt, dass sie nur im redaktionellen Bereich eingesetzt war. Im Laufe ihres Berufslebens hat sie von vielen kuriosen juristischen Begebenheiten gehört und einige sogar selbst erlebt.

Rainer Dresen ist Rechtsanwalt und Kolumnist eines Branchenmagazins. Als Verlagsjustiziar kümmert er sich um die rechtliche Unbedenklichkeit von Biographien über prominente Zeitgenossen wie Udo Jürgens, Boris Becker, Peter Handke bis hin zu Tokio Hotel, Lena Meyer-Landrut oder Justin Bieber. Er streitet sich regelmäßig mit Personen wie Günter Grass oder Gerhard Schröder und mit Institutionen wie Scientology oder der Mafia über Buchinhalte. In seiner Freizeit beschäftigt er sich mit Yoga. Seine Erfahrungen hat er beim Südwest Verlag unter dem Titel »Beim ersten Om wird alles anders«  
verarbeitet.

Rainer Dresen  
Anne Nina Schmid

---

Stehpinkeln  
nach 22 Uhr  
verboten

Die neuesten skurrilen  
Gesetze, Klagen & Urteile

GOLDMANN

Die Ratschläge in diesem Buch sind von den Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.



Verlagsgruppe Random House FSC-DEU-0100  
Das FSC®-zertifizierte Papier *Holmen Book Cream* für dieses Buch  
liefert Holmen Paper, Hallstavik Schweden.

1. Auflage  
Originalausgabe April 2012  
Wilhelm Goldmann Verlag, München,  
in der Verlagsgruppe Random House GmbH  
Copyright © 2012 dieser Ausgabe  
by Wilhelm Goldmann Verlag, München,  
in der Verlagsgruppe Random House GmbH  
Umschlaggestaltung: UNO Werbeagentur, München  
Umschlagmotiv: FinePic, München  
Redaktion: Wiebke Rossa  
KF · Herstellung: Str.  
Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pöbneck  
Printed in Germany  
ISBN: 978-3-442-15702-0

[www.goldmann-verlag.de](http://www.goldmann-verlag.de)

# Inhalt

<b>Kurioses aus der Arbeitswelt</b> .....	9
<b>Kurioses Land Schweiz</b> .....	23
Kuriose Begriffe aus der Schweiz .....	23
Kuriose Orte in der Schweiz .....	23
Kuriose Regeln in der Schweiz .....	25
<b>Das große Rechtsquiz, Teil 1</b> .....	31
<b>Kuriose Vorschriften und Gesetze aus aller Welt</b> .....	35
Kommunale Vorschriften aus Italien .....	35
Gesetze aus Singapur .....	37
Gesetze aus Frankreich .....	39
(Angbliche) Gesetze aus Kanada .....	42
Gesetz aus Brasilien .....	44
Verordnung aus Japan .....	44
<b>Kuriose Klagen aus den USA</b> .....	47
Prozesse, die selbst für US-Verhältnisse zu dreist waren .....	51
Gut geschwindelt ist halb gewonnen .....	54
Warnhinweise made in USA .....	58
This is not America! .....	61

<b>Das große Rechtsquiz, Teil 2</b> .....	65
<b>Kuriose Kleidervorschriften</b> .....	69
Legere Kleidung vor Gericht .....	72
Ohne Krawatte kein ordnungsgemäßes Protokoll? .....	74
Nackte Fakten .....	75
<b>Kuriose Rechtsvorschriften aus Deutschland</b> .....	81
Zünftige Vorschriften aus Bayern .....	81
Spezielle Vorschriften aus Sachsen .....	84
<b>Das große Rechtsquiz, Teil 3</b> .....	92
<b>Kuriose Steuern und Gebühren</b> .....	97
Schöner die GEMA-Kassen nie klingeln als zu der Weihnachtszeit ...? .....	97
Von der Matratzenmaut bis zur Sexsteuer: Kuriose neue Steuern .....	98
Diese Steuern sind kein Vergnügen: Kuriose geltende Steuern .....	100
Spatzensteuer statt Spitzensteuer: Kuriose längst abgeschaffte Steuern .....	102
Erstaunliche Steuern aus den USA .....	104
Interessante Bußgelder .....	105
<b>Kuriose Reiseerlebnisse</b> .....	107
Kleine Flugreisezwischenfälle .....	107
Auch Bahnfahrer können was erleben .....	111
Wer reist, hat Recht .....	114

<b>Das große Rechtsquiz, Teil 4</b> .....	123
<b>Kurioses von Tieren und Menschen</b> .....	127
Tierische Klagen .....	127
Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben .....	135
<b>Noch mehr kuriose Fälle aus Deutschland</b> .....	141
Abgewiesene Klagen mit dem Argument: Darauf hätte man auch selbst kommen können ...	141
Dümmer als die Polizei erlaubt .....	143
Der Irrsinn nimmt kein Ende ... ..	147
<b>Das große Rechtsquiz, Teil 5</b> .....	155





## Kurioses aus der Arbeitswelt

### ***Auch häufige »Sitzungen« gehören zum Anwaltsjob***

In einem Urteil aus dem Jahr 2009 stellte das Arbeitsgericht Köln fest, dass es noch im Rahmen des Zulässigen sei, wenn ein angestellter Anwalt einen nicht unerheblichen Teil seiner Arbeitszeit, nämlich knapp sechseinhalb Stunden in einem Zeitraum von 16 Tagen, weitgehend unproduktiv auf der Kanzleitoilette verbringt. Vor Gericht kam die Angelegenheit, weil der Kanzleiinhaber den Kollegen schon länger im Verdacht hatte, schwierige Fälle lieber »auszusitzen«, anstatt sie tatkräftig zu bearbeiten. Deshalb hatte er eine Kanzleiangestellte beauftragt, die Toilettenbesuchsdauer des vermeintlichen Drückebergers minutiös zu protokollieren, um ihm die Fehlzeiten vom Gehalt abziehen zu können. Zu seiner Verteidigung hatte der auf Gehaltsnachzahlung klagende Jurist angegeben, dass er in der fraglichen Zeit im Mai 2009 an besonders langwierigen Verdauungsstörungen litt.

Aus Mangel an verwertbaren Beweisen für die dem Mitarbeiter vom Chef vorgeworfene bewusste Arbeitsverweigerung gab das Gericht der Zahlungsklage statt. (Arbeitsgericht Köln)

### **Wer als strafgefangener Anwalt Rechtsberatung erteilt, wird mit Arrest bestraft**

Ein zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilter Anwalt wollte vielleicht nicht aus der Übung kommen oder auch nur Mithäftlingen einen Gefallen tun. In fünf Fällen beriet er sie bei der Abfassung von deren Korrespondenz mit deren Anwälten, dem Gericht und der Ausländerbehörde. Wegen »erheblicher Störung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt durch Schaffung subkultureller Abhängigkeiten« wurde er zu drei Tagen verschärften Arrests verurteilt. Die dagegen angerufenen Gerichte bestätigten die Disziplinmaßnahme als schuldangemessen. (Baye-rischer Verfassungsgerichtshof)

### **Die Porno-Mail als Dienstudfall**

Der Leiter einer nordrhein-westfälischen Behörde hatte es sich zur schönen Gewohnheit gemacht, seine Untergebenen mit Mails nicht nur dienstlichen Inhalts zu erfreuen. Hin und wieder versandte er offenbar zur Erheiterung auch Porno-Mails an seine Abteilung. Beim Betrachten einer als solche vor dem Öffnen der elektronische Post nicht zu erkennenden Mail mit »abstoßenden Darstellungen weiblicher Geschlechtsorgane« erlitt einer seiner Mitarbeiter einen Dienstudfall. Von einem medizinischen Sachverständigen wurde bei dem Beamten eine durch die Mail hervorgerufene Gesundheitsstörung diagnostiziert, die sich dadurch äußerte, dass der Staatsdiener eine Zwangsstörung in Form von »Zwangsgedanken« erlitt. Seine vorgesetzte Behörde wollte die während der Dienstzeiten vom Vorgesetzten erhaltene Porno-Mail aber nicht als Ur-

sache für dessen Arbeitsunfähigkeit anerkennen, weshalb das zuständige Verwaltungsgericht einschreiten und das beklagte Land zur Übernahme der Behandlungskosten und möglichen Spätfolgen dieses Dienstatfalls verurteilen musste. (Verwaltungsgericht Düsseldorf)

### ***Kein Hasen-Witz: Lehrerin verklagt Schülerin***

Was andere vielleicht niedlich finden, brachte eine Real-schullehrerin aus Vechta auf die Palme und eine ihrer Schülerinnen vor Gericht. Von einer Erdkunde- und Deutschlehrerin der zehnten Klasse hieß es im Schülerkreis, dass sie beim Anblick von Hasen durchdrehe. Das wollte eine Schülerin genauer wissen. Eines Morgens malte sie vor Unterrichtsbeginn einen Hasen an die Tafel. Als die Lehrerin das Klassenzimmer betrat und die Hasenzeichnung sah, sei sie, so eine als Zeugin vor Gericht geladene Mitschülerin, schreiend aus dem Raum gelaufen. Die Lehrerin hatte sich nach dem Vorfall arbeitsunfähig krankschreiben lassen und die Schülerin verklagt. Die Pädagogin verlangte von der Schülerin vor Gericht, dass diese künftig keine Hasenbilder mehr zeichnet und nicht mehr behauptet, die Lehrerin reagiere überempfindlich auf Hasenzeichnungen. (Amtsgericht Vechta)

### ***»Ossis« sind kein Volksstamm und dürfen deshalb ungestraft diskriminiert werden***

Zu dieser Erkenntnis kam das Stuttgarter Arbeitsgericht im Anschluss an die Klage einer seit 22 Jahren im Westen lebenden Ostberlinerin. Diese hatte sich bei einem schwäbischen Fensterbauunternehmen als Buchhalterin

beworben. Ihre Bewerbung wurde abgelehnt, auf den zurückgeschickten Bewerbungsunterlagen entdeckte sie den Vermerk »(-) Ossi«. Dies weckte bei der Frau den Verdacht, dass sie aus unsachlichen Gründen, nämlich nur wegen ihres Geburtsortes in der ehemaligen DDR, abgelehnt worden war. Sie verklagte das Unternehmen unter Hinweis auf eine nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) unzulässige Diskriminierung auf Einstellung. Die Firma verteidigte sich damit, dass es sich bei »(-) Ossi« um eine interne Notiz handele. Sie bedeute lediglich, dass die Klägerin leider nicht über die erforderliche Qualifikation verfüge, nicht anders sei das »(-)« zu lesen. Der Begriff »Ossi« sei im intern zu verstehenden Kommentar ausschließlich positiv gemeint gewesen, denn das Unternehmen habe sehr gute Erfahrungen mit allerdings nicht näher bezeichneten Mitarbeitern aus Ostdeutschland gemacht.

Das Gericht wies die Klage ab. Zwar könne der Vermerk als diskriminierend verstanden werden. Nicht jede abwertende Bemerkung aber sei nach dem AGG verboten, sondern nur solche über die ethnische Herkunft. Um eine solche handele es sich vorliegend aber nicht, da der Oberbegriff »Ossis« – anders als z.B. Sachsen oder Thüringer – keinen eigenen Volksstamm charakterisiere. (Arbeitsgericht Stuttgart)

### ***Wortwörtlich in die Tonne gekloppt***

Davon hatte der Sachbearbeiter bei der Bußgeldstelle vielleicht schon lange geträumt: Als sich sein Kollege bei der Teamleiterin erkundigte, was denn eigentlich mit all den verjährten Polizeianzeigen geschehen solle, antwortete

diese, dass man die »in die Tonne kloppen« könne, da ja nichts mehr zu holen sei. Als der Sachbearbeiter dies erfuhr, warf er sogleich über hundert Akten »zur vereinfachten Abwicklung« in den Schredder.

Gegen seine darauf umgehend erfolgende fristlose Kündigung war leider auch der Gang vor das Arbeitsgericht erfolglos. Denn selbst wenn die Teamleiterin tatsächlich eine solche Aussage gemacht hätte, habe dies höchstens umgangssprachlich ausgedrückt, dass diese Fälle eben nicht mehr zu realisieren seien. Dass die Akten aber trotzdem noch drei Jahre aufbewahrt werden müssten, hätte dem Mann bekannt sein müssen. (Landesarbeitsgericht Hamm)

### ***Verletzung der Menschenwürde durch Zwangsduzen?***

Fast 20 Jahre war der Mann Mitarbeiter im selben Bekleidungsunternehmen gewesen, zuletzt sogar als Abteilungsleiter einer Filiale, als diese von einem großen schwedischen Bekleidungskonzern (hm, welcher wohl ...) übernommen wurde. Da änderte sich nicht nur schlagartig das Sortiment der angebotenen Kleidung, die Schweden führten zum Abbau von Hierarchien auch gleich das »Du« für die gesamte Belegschaft ein. Das Zwangsgeduze ertrug der Mitarbeiter zunächst. Offenbar aber nur widerwillig, denn knapp zwei Jahre später verlangte er, dass alle Kollegen ihn fortan nur noch mit »Sie« anzusprechen hätten. In Deutschland habe er schließlich ein Recht darauf, nach den »allgemein üblichen Umgangsformen« angedredet zu werden.

Seine Klage wurde abgewiesen. Zwar könne man in

Deutschland durchaus frei wählen, ob man mit »Du« oder »Sie« angeredet werden wolle, dieses Selbstbestimmungsrecht fände aber seine Grenzen durch eine entsprechende Einwilligung oder auch gewisse Gebräuche. Nach Meinung des Gerichts müssten es sich z.B. Gewerkschaftsmitglieder, Bauarbeiter in einer Kolonne oder Sportler in einem Team gefallen lassen, geduzt zu werden. Und im vorliegenden Fall habe der Kläger eben von Anfang an das »Du« akzeptiert, dies könne nun nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Interessant ist, dass offensichtlich auch bei den Schweden dann irgendwann Schluss mit »Du« ist: Eine Abmahnung, die der Kläger wegen einer anderen Sache erhalten hatte, war durchwegs in der »Sie«-Form abgefasst ... (Landesarbeitsgericht Hamm)

### ***Klei mi ann Mors!***

Würde man diesen Spruch einem Bayern an den Kopf werfen, würde der vielleicht noch antworten: »Wos host gsogt?«, sich ansonsten aber wohl nicht weiter darum kümmern und gelangweilt abwenden. Nicht so in Norddeutschland! Dort bewog dieser Satz eine Vorgesetzte dazu, dem Sachbearbeiter fristlos zu kündigen, der damit eine hitzige Debatte beendet hatte, die wegen eines ihm nicht bewilligten Urlaubsantrags entbrannt war. Auch seine anschließende Entschuldigung half dem Mann da nichts mehr, denn die Frau empfand den Ausspruch als solch grobe Beleidigung, dass ihr eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter diesen Umständen nicht mehr zumutbar erschien.

Die Hamburger Richter durften sich nun damit auseinandersetzen, was denn der ungeheuerliche Ausspruch »Klei mi ann Mors!« wirklich bedeutete. Unzweifelhaft handelt es sich dabei um Plattdeutsch. Die Vorgesetzte meinte, dass dies mit »Leck mich am Arsch« zu übersetzen sei. Laut Gericht irrte sie damit jedoch – vielmehr laute die Übersetzung ins Hochdeutsche: »Kratz mich am Hintern.« Zwar sei auch diese Äußerung ungehörig, da unhöflich, und ein solcher Ton verbiete sich gegenüber Vorgesetzten, zumal wenn es sich um eine Frau handle. Eine Kündigung rechtfertige das in diesem Fall trotzdem noch nicht, da der Angestellte sich bisher stets tadellos benommen und hier auch in aller Form entschuldigt habe und die Äußerung auch nicht in Gegenwart Dritter gefallen sei. (Arbeitsgericht Hamburg)

### ***Buchhändlerin mit schlagenden Argumenten***

Den meisten Männern ist bekannt, dass zu den Waffen der Frauen in nicht geringem Umfang das Wort gehört. Dies trifft offenbar in besonderer Weise auf Buchhändlerinnen zu. Diese Erfahrung musste im April 2010 ein Mann machen, der kurz vor Ladenschluss eine Kasseler Buchhandlung betrat. Wie leider bei vielen Männern üblich, stand ihm der Sinn nicht primär nach Lesestoff. Anders als bei vielen seiner Geschlechtsgenossen gehörte aber auch reden nicht zu seinen Stärken. Erst auf wiederholte Nachfrage der Buchhändlerin, womit ihm denn geholfen werden könne, konnte das Begehren des Mannes verstanden werden: »Kasse auf, machen Sie die Kasse auf«, so die gemurmelte Forderung des Mannes. Seinen Wunsch,

der bar jeder Kenntnis der wirtschaftlichen Gegebenheiten im Bucheinzelhandel scheint, unterstrich der Täter dadurch, dass er ein Messer aus seiner Tasche zog. Wenig beeindruckt davon zeigte sich aber die Buchhändlerin, die beherzt in die Verkaufsauslage griff, ein besonders dickes Buch packte und damit auf den sich nun eigenhändig an der Kasse zu schaffen machenden Täter einzuschlagen begann. Dieser konnte die Kasse nicht öffnen und flüchtete mit dem Satz »Das gibt's doch nicht« vom Tatort.

***Wer vom Büro frustriert ist, darf drüber schreiben, er muss nur übertreiben***

Der 51 Jahre alte Vertriebsfachbearbeiter eines Herstellers von Küchenmöbeln schrieb einen Roman mit dem Titel »Wer die Hölle fürchtet, kennt das Büro nicht« über die angeblich fiktiven Büroerlebnisse eines Sachbearbeiters in einem Unternehmen, das Küchenmöbel produziert. Das Buch beschreibt die Erlebnisse des Ich Erzählers mit seinem Kollegen »Hannes«, der gerne mal kiff (»hat alles geraucht, was ihm vor die Tüte kam«), mit der Kollegin »Fatma«, sie »erfülle so manches Klischee, was man allgemein von Türken pflegt: ihre krasse Nutzung der deutschen Sprache und auch ihr aufschäumendes Temperament. Leider steht ihr Intellekt genau diametral zu ihrer Körchengröße«. Der Juniorchef »Horst« kommt auch vor. »Er ist ein Feigling! Er hat nicht die Eier, jemandem persönlich gegenüberzutreten, dafür schickt er seine Lakaien.« Als der Autor sein Buch auch noch während der Arbeitszeit Kollegen zum Kauf anbot, zeigte sich, dass der reale Chef dann doch tatkräftiger war als der Romanchef. Kurzerhand



kündigte er dem Autor fristlos. Es sei nicht hinzunehmen, dass der in seinem Buch Mitarbeiter beleidige und ausländerfeindliche und sexistische Äußerungen über Kollegen und Vorgesetzte veröffentliche. Durch den Roman sei der Betriebsfrieden erheblich gestört worden. Zahlreiche Romanfiguren seien nämlich als tatsächlich existierende Personen zu identifizieren. Verschiedene Arbeitnehmer hätten sich persönlich angegriffen gefühlt, eine Mitarbeiterin habe sich in ärztliche Behandlung begeben müssen.

Die Arbeitsgerichte haben die Kündigung für unwirksam erklärt. Der Autor könne sich auf die Kunstfreiheit berufen. Das Buch sei als Roman und nicht als Tagebuch anzusehen. Dies vor allem, weil selbst der Arbeitgeber zugeben musste, dass nicht alle im Buch beschriebenen Storys und Personen der Realität entsprachen, sondern deutlich übertrieben waren. (Landesarbeitsgericht Hamm)

### **»Jawohl, mein Führer« ist kein Kündigungsgrund**

Der Abteilungsleiter eines Lebensmittelunternehmens führte ein Telefonat mit der Sekretärin des Verkaufsleiters, seines Vorgesetzten. Die offenbar sehr resolute Dame erinnerte den Abteilungsleiter in forschem Tonfall an fällige Umsatzmeldungen. »Der Chef erwartet umgehenden Vollzug«, lautete ihre Anweisung. Daraufhin antwortete der Abteilungsleiter mit dem sarkastischen Spruch »Jawohl, mein Führer«. Die Sekretärin ging sofort zum Chef und beschwerte sich über den Mann. Daraufhin entschuldigte sich der Abteilungsleiter bei der Sekretärin und stellte klar, dass er mit dem missglückten Satz nur auf den Befehlston der ihm eigentlich untergeordneten Dame reagieren

wollte. Das half alles nichts, ohne vorherige Abmahnung sprach ihm der Vorgesetzte eine fristlose Kündigung aus.

Die dagegen eingereichte Klage war sowohl vor dem Arbeitsgericht Koblenz und auch in zweiter Instanz erfolgreich. Die Gerichte sahen zwar in der Anrede »Jawohl, mein Führer« eine nicht akzeptable Beleidigung. Daran ändere auch die Rechtfertigung des Klägers nichts, die Gesprächspartnerin habe sich in einem scharf geführten Telefonat ihm gegenüber im Ton vergriffen; mit einer humorvoll gemeinten Anspielung habe er auf den als anmaßend empfundenen Befehlston reagieren wollen. Einen Grund für eine Kündigung, auch nicht für eine fristgemäße, stelle das Verhalten aber nicht dar. Unter Beachtung des im Arbeitsrecht geltenden Prinzips der Verhältnismäßigkeit wäre stattdessen eine Abmahnung als milderes Mittel gegenüber der Kündigung angemessen und ausreichend gewesen, wie es im Urteil des Landesarbeitsgerichts heißt. (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz)

***Angestellte im öffentlichen Dienst dürfen als Zuhälter arbeiten, solange ihr Dienstherr nicht darunter leidet***

Zu dieser Erkenntnis gelangte das Bundesarbeitsgericht. Ein Straßenbauarbeiter wurde wegen gemeinschaftlicher Zuhälterei und Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Gegen die im Anschluss daran ausgesprochene Kündigung seines Anstellungsverhältnisses klagte er vergeblich. Zwar sei es nicht per se verwerflich, als öffentlich besoldeter Angestellter im Nebenberuf als Zuhälter zu arbeiten. Ein Fehler war aber, dass er im Strafverfahren als Begründung für sein Fehlverhalten angab,

dass er aufgrund der niedrigen Besoldung als Angestellter gar nicht anders habe handeln können, als im Nebenberuf Straftaten zu begehen. Wer seinen Arbeitgeber für Straftaten mitverantwortlich mache, habe die Grenzen des Zumutbaren überschritten. (Bundesarbeitsgericht)

### ***Reisender Rentner attackiert unschuldigen Busfahrer***

Ein 78-jähriger Rentner aus Freiburg wollte doch nur schnell und vor allem in Ruhe an den Gardasee fahren. Daran gehindert fühlte er sich von dem Fahrer des Reisebusses, der ihn und andere Teilnehmer seiner Reisegruppe in den Süden befördern sollte. Der ältere Herr fühlte sich nach eigenen Angaben bei zunehmender Fahrtdauer vom »unnötigen Gelaber« des Busfahrers genervt, zudem habe er begründete Zweifel daran gehegt, dass die vom Chauffeur gewählte Reiseroute geeignet war, die Gruppe wie geplant noch am Abend ans Ziel zu führen. Das jedenfalls brachte der Ruheständler bei seiner polizeilichen Vernehmung als Grund dafür vor, dass er den Fahrer – während der Fahrt – als Zeichen seiner Unzufriedenheit mehrmals so mit seinem Spazierstock auf den Hinterkopf schlug, dass dieser gerade noch einen Parkplatz ansteuern konnte, bevor er ins nächstgelegene Krankenhaus gebracht werden musste.

### ***Wenn Briefe baden gehen***

Postboten geht es nicht anders als anderen Arbeitnehmern auch: Manchmal ist ihnen einfach alles zu viel. Diesem Gefühl gaben zwei Briefzusteller auf ganz besondere Weise Ausdruck: Ein Kölner musste an einem kalten, eisigen

Morgen mit seinem Fahrrad durch die vereisten Straßen seines Bezirks fahren. Als er innerhalb kurzer Zeit zweimal vom Rad fiel, erklärte er kurzerhand seinen Arbeitstag für beendet. Die über 400 Briefe, die er noch auszutragen hatte, warf er in einen Teich. Ebenfalls ins Wasser fiel eine andere Briefpost. Ein Zusteller aus Landshut hatte mehr Probleme mit Sonne als mit Eis. An Sommertagen wusste er Besseres mit seiner Zeit anzufangen, als von Haus zu Haus zu eilen. Gerne legte er sich dann an die Isar; die ihm anvertrauten Briefe machte er zur Postwurfsendung; Sie landeten im Fluss. Beiden Männern wurde gekündigt, sie wurden auch wegen Verstoßes gegen das Briefgeheimnis verurteilt, obwohl doch das Wasser die jeweiligen Geheimnisse fortriss. (Amtsgericht Köln)

### ***Fußballtorwart Tim Wiese will seinen Kollegen Jens Lehmann in die Muppet-Show schicken***

Ex-Nationaltorwart Jens Lehmann hatte in seiner aktuellen Rolle als Fernsehkommentator seinen Kollegen Tim Wiese wegen dessen Leistung im Champions-League-Spiel von Werder Bremen am 14. September 2010 gegen Tottenham Hotspur (2:2) im Fernsehen mit den Worten kritisiert: »Wenn er einen Schritt rausgeht, kann er den Ball abfangen. Er hätte sich nicht an den Pfosten klammern, sondern mutiger rausgehen sollen. Er kann es auf jeden Fall besser machen.« Auf diese Bewertung seiner Leistung angesprochen, machte Wiese dem bekannten Spruch alle Ehre, wonach im Fußball neben den Linksaußen die Torhüter ganz besondere Charaktere sind: Wiese äußerte sich laut »Bild« über Lehmann mit den Worten: »Der Lehmann soll in die

Muppet-Show gehen. Der Mann gehört auf die Couch. Vielleicht wird ihm da geholfen. Einweisen – am besten in die Geschlossene!« Daraufhin verklagte Lehmann, der wegen diverser Verhaltensauffälligkeiten während seiner aktiven Zeit bei Arsenal in London in der britischen Presse »Mad Jens« genannte wurde, Wiese auf Unterlassung jener Passage und auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 20.000 Euro. »Ich kann es nicht hinnehmen, als geistesgestört hingestellt zu werden«, erläuterte Lehmann seinen Schritt. Nachdem Wiese außergerichtlich versichert hatte, die Äußerungen nicht mehr zu wiederholen, ging es vor Gericht nur noch um die Frage, ob die Wiese-Aussage nicht nur eine Unterlassung, sondern auch die Zahlung eines Schmerzensgeldes rechtfertigte. Das Landgericht München sah dies skeptisch und regte einen Vergleich an, wonach die Klage zurückgenommen und die Gerichtskosten geteilt werden sollten. Dem widersetzten sich sowohl Kläger als auch Beklagter, weil dann ja nicht klar werde, wer letztlich gewonnen habe, erklärten die Anwälte der beiden offenbar auch außerhalb des Spielfelds äußerst ehrgeizigen Fußballprofis. Daraufhin wies der Richter die Klage ab. (Landgericht München II)



## Kurioses Land Schweiz

Die Schweiz ist ein kurioses Land. Dort gibt es für Deutsche ungewohnte Begriffe, Orte und ungewöhnliche Regeln.

### Kuriose Begriffe aus der Schweiz

Wer nach einer »Ständerlampe« fragt, arbeitet nicht als Pornodarsteller im Schummerlicht, sondern ist Schweizer und sucht nur eine Stehleuchte. Wer nach einem »Mödeli Anke« fragt, wünscht nur ganz unverfänglich ein Stück Butter. Wer »Spargeln« will, hat ebenfalls nur lautere Motive, nämlich Hunger, denn so lautet in der Schweiz der Plural von Spargel. Wer »Summervögel« sieht, meint Schmetterlinge, wer an seinem Gegenüber »Merzedrück« feststellt, freut sich nur an dessen Sommersprossen, und wer »Mistkratzerli« mag, isst gerne Hühnchen.

### Kuriose Orte in der Schweiz

**Alp Arsch**, Alm im Kanton St. Gallen

**Böse Tritt**, Berg im Kanton Bern

**Chäs u Brot** (Käse und Brot), Weiler im Kanton Bern

**Erde**, Dorf im Kanton Wallis



Rainer Dresen, Anne Nina Schmid

### **Stehpinkeln nach 22 Uhr verboten**

Die neuesten skurrilen Gesetze, Klagen & Urteile

ORIGINALAUSGABE

Taschenbuch, Broschur, 160 Seiten, 12,5 x 18,7 cm  
ISBN: 978-3-442-15702-0

Goldmann

Erscheinungstermin: März 2012

#### Neues aus der Gerichteküche

Der Anwalt staunt, der Leser auch: Wenn's ums Klagen geht, kennt die Fantasie keine Grenzen und treibt herrlich wilde Blüten. Ob peinliche Toilettenfehler, kleine Urlaubsausrutscher, ermäßigte Regenwürmer oder alkoholfreier Kaffee – alles bedarf richterlicher Klärung. Rainer Dresen und Anne Nina Schmid tauchen erneut ein in die wunderbare Welt von Recht und Gesetz und präsentieren neue Highlights der Rechtsprechung: kuriose Klagen, absurde Urteile und skurrile Gesetze.